

# Statuten

## 20191012-ICAR Statuten

### 1. Name, Sitz

- 1.1 Die Internationale Kommission für Alpines Rettungswesen ist eine Arbeitsgemeinschaft von Organisationen und Verbänden - nachfolgend Mitglieder genannt - die im Bergrettungswesen führend tätig sind oder an dessen gutem Funktionieren von ihrer Zweckbestimmung her im Besonderen interessiert sind.
- 1.2 Die IKAR ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist als Verein nach Schweizerischem Recht konstituiert. Ihr Sitz ist CH - 8302 Kloten. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der IKAR.

### 2. Zweck, Aufgaben

- 2.1 Die IKAR wirkt als weltweit offene Plattform für den Austausch von Bergrettungsfachwissen. Zur Bergrettung gehören die terrestrische Rettung, die alpine Flugrettung, die alpine Notfallmedizin und die Prävention.
- 2.2 Die IKAR setzt sich insbesondere folgende Aufgaben:
  - 2.2.1 Die Hauptaufgabe der IKAR ist der Erfahrungsaustausch zwischen den Praktikern der Bergrettung.
  - 2.2.2 Die IKAR ist ein technisches Forum für neue Erkenntnisse in der Bergrettung.
  - 2.2.3 Die IKAR ist ein Sicherheitsforum für Bergrettung.
  - 2.2.4 Die IKAR erlässt zuhanden ihrer Mitglieder fachspezifische Empfehlungen für die Bergrettung und für die Prävention.
  - 2.2.5 Die IKAR vertritt die Interessen Ihrer Mitglieder gegenüber anderen Organisationen auf internationaler Ebene, auf Verlangen ebenso auf nationaler Ebene.
  - 2.2.6 Die IKAR pflegt den Informationsaustausch mit den Herstellern von für die Bergrettung relevanten Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Mitgliedschaft

3.1 Die IKAR besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Mitglied A: Rettungsorganisationen einer Nation oder von nationaler Bedeutung\*, welche alle Aspekte der Bergrettung abdecken und publizierte Empfehlungen der IKAR Delegiertenversammlung erfüllen.
- Mitglied B1: Rettungsorganisationen von regionaler Bedeutung, inklusive Alpine Vereinigungen\*\* und Organisationen, welche Teilaspekte der organisierten Bergrettung abdecken. Publizierte Empfehlungen der IKAR Delegiertenversammlung sollten erfüllt werden.
- Mitglied B2: Fachspezifische Organisationen, welche Teilaspekte der Bergrettung abdecken. Ihre Rettungsaktivitäten sollten die publizierten Empfehlungen der IKAR Delegiertenversammlung erfüllen.
- Mitglied C: Organisationen im Bereich der Bergrettung, welche nicht direkt aktiv in der IKAR teilnehmen und Organisationen, die Mitglieder werden wollen, welche jedoch derzeit die Richtlinien für eine Mitgliedschaft Typ A oder B noch nicht erfüllen können. Ihre Rettungsaktivitäten sollten die publizierten Empfehlungen der IKAR Delegiertenversammlung erfüllen.
- Mitglied D: IKAR Ehrenmitglieder, siehe Paragraph 3.3.
- Mitglied E: Organisationen, ohne organisierte Bergrettungsmission, welche die IKAR Ziele unterstützen.

\* Nationale Bedeutung definiert sich durch eine Beziehung mit der Nationalen Behörde/Regierung, welche beinhaltet, dass die Rettungsorganisation im Falle eines nationalen Notfalles aufgeboden wird.

\*\* Eine Alpine Vereinigung welche eine aktive, organisierte Bergrettungskomponente beinhaltet.

#### 3.2 Aufnahme

3.2.1 Gesuche um Aufnahme von Organisationen in die IKAR sind an den Präsidenten zu richten. Publizierte Empfehlungen der IKAR-Delegiertenversammlung in Bezug auf die Mitgliedschaft in der IKAR müssen beachtet werden. Der Vorstand konsultiert bei der Behandlung von Beitrittsgesuchen die IKAR-Mitglieder aus dem Herkunftsland. Die Aufnahme der Mitglieder A, B1 oder B2 erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

3.2.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie C oder E entscheidet der Vorstand.

#### 3.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die IKAR besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

#### 3.4 Rechte der Mitglieder

- 3.4.1 Die Mitglieder A und B1 oder B2 sind an den Delegiertenversammlungen stimmberechtigt.
- 3.4.2 Die Mitglieder A verfügen über je vier Stimmen. Die Mitglieder B1 verfügen über je zwei Stimmen und die Mitglieder B2 haben je eine Stimme. Mitglieder C, D und E verfügen über kein Stimmrecht.
- 3.4.3 Die Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen der IKAR teilnehmen.

### 3.5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 3.5.1 Eigene Erfahrungen und Wissen, Entwicklungen und Neuerungen, sowie Statistik-Daten der Bergrettung, in die IKAR einzubringen.
- 3.5.2 Die Informationen aus der IKAR und deren Fachkommissionen ihren Organisationen zur Verfügung zu stellen.
- 3.5.3 Die Mitglieder bezahlen ihren Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung jeweils bis 30. Juni.
- 3.5.4 Das Potenzial finanzieller oder kommerzieller Vorteile zu deklarieren und sich der Teilnahme an jeglicher IKAR-Entscheidung zu enthalten, die für sie von Vorteil sein könnte.

### 3.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei schriftlicher Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch geschuldet.
- 3.6.2 Bei grober Verletzung der Pflichten, Nichtbezahlen des Beitrags während zwei Jahren, Schädigung des Ansehens und bei offensichtlichem Mangel an Interesse für die Tätigkeit der IKAR kann die Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aufgelöst werden.

## 4. Organisation

### 4.1 Organe der IKAR:

- Delegiertenversammlung (AoD)
- Vorstand (BOA)
- Fachkommissionen (TER, AVA, AIR, MED)
- Rechnungsrevisoren (AUD)

### 4.2 Delegiertenversammlung (AoD)

- 4.2.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der IKAR. Sie versammelt sich jedes Jahr auf Einladung des Präsidenten.
- 4.2.2 Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss unter Beilage der vollständigen Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tagungsdatum auf der Internet-Seite der IKAR publiziert werden.

- 4.2.3 Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen bis spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen. Wahlvorschläge der Mitgliederorganisationen müssen bis spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung und Wahlvorschläge können aber auch anlässlich der Eröffnung der Delegiertenversammlung noch eingebracht werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 4.2.4 Auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens zwei Monate im Voraus versandt.
- 4.2.5 Die offiziellen Sprachen der IKAR sind Deutsch, Französisch und Englisch.
- 4.2.6 Zur Durchführung der jährlichen Delegiertenversammlung stellen sich die Mitglieder abwechselnd zur Verfügung.
- 4.2.7 Befugnisse der Delegiertenversammlung:
- wählt den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren
  - genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten
  - genehmigt das Protokoll der vorhergehenden Delegiertenversammlung
  - genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsrevisoren
  - genehmigt das Budget des folgenden Jahres
  - genehmigt das Spesenreglement des Vorstandes
  - genehmigt die Aufnahme, bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
  - ernennt Ehrenmitglieder
  - legt das Tätigkeitsprogramm der IKAR für die nächste Zeitperiode fest
  - beschliesst die Höhe der Jahresbeiträge
  - entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
  - entscheidet über Ort und Zeitpunkt der nächsten Delegiertenversammlung
  - entscheidet über Änderungen der Statuten
  - entscheidet über die Auflösung der IKAR

#### 4.3 Vorstand (BOA)

- 4.3.1 Die Vorstandsmitglieder werden durch ein Mitglied der IKAR zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl für die gleiche Funktion ist möglich. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine neue Funktion, so beginnt die Amtszeit von neuem.
- 4.3.2 Werden während einer 4-jährigen Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, treten die neuen Mitglieder in die 4-jährige Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Dieses Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden, das heisst, die angefangene Amtsdauer zählt zu den drei maximal möglichen 4-jährigen Amtsdauern.
- 4.3.3 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, den Vorsitzenden der Fachkommissionen und bis zu fünf Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für eine spezifische Funktion gewählt.

- 4.3.4 Der Vorstand erledigt die ihm übertragenen und anfallenden Aufgaben und Arbeiten gemäss der von ihm aufgestellten Geschäftsordnung.
- 4.3.5 Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind (u.a. Genehmigung der Empfehlungen der Fachkommissionen).
- 4.3.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 4.3.7 Die Organisation der Arbeit des Vorstandes ist in einem separaten Organisationsreglement festgehalten.

#### 4.4 Präsident

Der Präsident vertritt die IKAR nach aussen. Er sorgt für den ordnungsgemässen Geschäftsablauf. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnet er rechtsverbindlich für die IKAR.

#### 4.5 Fachkommissionen

- 4.5.1 Die Fachkommissionen bearbeiten eigenständig folgende Spezialgebiete:
  - Bodenrettung (TER)
  - Lawinenrettung (AVA)
  - Luftrettung (AIR)
  - Alpine Notfallmedizin (MED)
- 4.5.2 Zur Bearbeitung neuer Interessengebiete im Bergrettungswesen kann der Vorstand weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden. Der Vorstand regelt die Aufgaben, die Termine, die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Arbeitsgruppen.
- 4.5.3 Die Zahl der Mitglieder der Fachkommissionen soll nur so gross sein, dass eine effiziente Arbeit gewährleistet ist.
- 4.5.4 Das Organisationsreglement der IKAR regelt deren Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Kompetenzen.

#### 4.6 Rechnungsrevisoren (AUD)

- 4.6.1 Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden gleichzeitig mit den Wahlen der Vorstandsmitglieder statt.
- 4.6.2 Die Rechnungsrevisoren müssen Vertreter eines Mitglieders sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.
- 4.6.3 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung gemäss Revisionsreglement und Prüfplan und stellen der Delegiertenversammlung entsprechenden Antrag.

#### 4.7 Geschäftsstelle

Die Geschäfte der IKAR werden durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen. Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten der IKAR. Ihre Aufgaben sind in einem Vertrag geregelt.

### 5. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Abstimmungsmodus

5.1 Die Delegiertenversammlung und die Fachkommissionen sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

5.2 Stimmberechtigt sind:

- an der Delegiertenversammlung: Delegierte der Mitgliederkategorien A, B1 oder B2
- im Vorstand: Alle Vorstandsmitglieder
- in den Fachkommissionen: Der Vorsitzende und die von den Mitgliedern als stimmberechtigt gemeldeten Spezialisten, analog der Stimmen an der Delegiertenversammlung

5.3 Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen. Auf Antrag des Delegierten eines Mitgliedes kann an der Delegiertenversammlung geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.

5.4 Bei Abstimmungen entscheidet vorbehaltlich Paragraph 7.1 der Statuten das Einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

5.5 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das Einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

5.6 Stimm- und Wahlrecht können nur durch Anwesenheit wahrgenommen werden.

### 6. Finanzielles

6.1 Die Kosten der Delegierten an IKAR-Anlässen gehen zu Lasten der Mitglieder-Organisationen und Verbände denen sie angehören. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

6.2 Die Kosten der Vorstandsmitglieder an IKAR-Anlässen und deren Finanzierung werden in einem Spesenreglement geregelt. Dieses Reglement muss durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden.

6.3 Kosten die sich aus der Geschäftsführung ergeben, werden von der IKAR-Kasse gedeckt.

6.4 An die administrativen Unkosten der Vorsitzenden der Fachkommissionen entrichtet die IKAR-Kasse einen maximalen, jährlich zu bestimmenden Betrag.

6.5 Die Haftung der IKAR beschränkt sich auf die Haftung des Vereins gemäss Schweizer - Recht.

6.6 Das Geschäftsjahr der IKAR ist das Kalenderjahr.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1 Für folgende Beschlüsse ist an der Delegiertenversammlung ein qualifiziertes Mehr der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Statuten: 2/3 Mehrheit
- Auflösung der IKAR: 3/4 Mehrheit

7.2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind steuerbefreiten Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

7.3 Soweit die Statuten nicht anders bestimmen, ist das Recht des Landes anwendbar, in dem die IKAR ihren Sitz hat.

7.4 Die Statuten werden in deutscher, französischer und englischer Sprache abgefasst, im Zweifelsfall gilt der deutsche Text.

Revisionsgeschichte		gültig ab
erstellt	1. Okt. 1994 in Autrans (FR)	
überarbeitet	25. Sep. 1999 in Sonthofen (DE)	1. Okt. 1999
überarbeitet	15. Okt. 2005 in Cortina d'Ampezzo (IT)	1. Nov. 2005
überarbeitet	20. Okt. 2007 in Pontresina (CH)	1. Nov. 2007
überarbeitet	19. Okt. 2013 in Bol (HR)	1. Nov. 2013
überarbeitet	21. Okt. 2017 in Soldeu (AD)	1. Nov. 2017
überarbeitet	12. Okt. 2019 in Zakopane (PO)	1. Nov. 2019